

Universität Regensburg

An alle Fakultäten, Lehrstühle Zentralen Einrichtungen, alle Abteilungsleiter der Verwaltung im Hause

Der Kanzler

Dr. Christian Blomeyer Telefon +49 941 943-2309 Telefax +49 941 943-1545 Vorzimmer: Lucia Zweck Telefon +49 941 943-2310 Universitätsstraße 31 93053 Regensburg

christian.blomeyer@ur.de www.uni-regensburg.de

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) II250-07/1996 Regensburg, 20.05.2015

Mindestlohngesetz

hier: Dokumentationspflichten des Arbeitgebers nach § 17 Absatz 1 Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte

Anlage: Muster "Bogen zur Zeiterfassung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) wurden auch umfangreiche Dokumentationspflichten zur Arbeitszeit eingeführt.

Gemäß § 17 Absatz 1 des zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Mindestlohngesetzes ist ein Arbeitgeber, der geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 des SGB IV beschäftigt verpflichtet,

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleitung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen
- und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, <u>aufzubewahren</u>.

Eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt bzw.
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr

Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt. Im Übergangszeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 beträgt die Zeitdauer für die Annahme einer kurzfristigen Beschäftigung drei Monate bzw. 70 Arbeitstage

Unter die Vorschrift fallen an der Universität Regensburg folgende Beschäftigtengruppen:

- alle geringfügig Tarifbeschäftigten
- geringfügig beschäftigt nebenberufliche Hilfskräfte, insbesondere mit folgenden Verträgen:

SHK mit		WHK mit Bachelorabschluss		WHK mit Dipl./Masterabschluss
mtl.	10 Std.	mtl.	18 Std.	mtl. 18 Std.
	20 Std.		30 Std.	30 Std.
	30 Std.		40 Std.	
	40 Std.		45 Std.	
	50 Std.			

In der Anlage wird ein Muster für einen Erfassungsbogen zur Dokumentation übersendet. Ich bitte Sie sicherzustellen, dass den Dokumentationspflichten umfassend nachgekommen wird. Diese Unterlagen sind im Fall einer Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz durch die dafür zuständige Behörde der Zollverwaltung bereitzuhalten.

Es wird gebeten, diese Schreiben allen betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen und um Beachtung zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Christian Blomeyer